

Antrag

der Abgeordneten Katja Hessel, Christian Dürr, Frank Schäffler, Dr. Florian Toncar, Markus Herbrand, Till Mansmann, Renata Alt, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Torsten Herbst, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Matthias Nölke, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Katja Suding, Linda Teuteberg, Stephan Thomae, Gerald Ullrich, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Thesaurierungsbegünstigung modernisieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Derzeit unterliegen die Gewinne von Personengesellschaften einer nominalen Unternehmensteuerbelastung von bis zu 48 % (vgl. OECD.Stat, Statutory corporate income tax rate, 2020; VCI und BDI, Die Steuerbelastung der Unternehmen in Deutschland, 2020). Soweit Gewinne für Investitionen im Unternehmen einbehalten werden, verringert sich die Besteuerung dieser thesaurierten Gewinne nach § 34a Abs. 1 Satz 1 EStG auf einen Satz von 28,25 %.

Diese reduzierte Besteuerung thesaurierter Gewinne ist wirtschaftlich sinnvoll, denn so kann das Eigenkapital der Unternehmen gestärkt werden und das Unternehmen erhält Liquidität für künftige Investitionen und Wachstum, wenn auf die Gewinnausschüttung verzichtet bzw. diese reduziert wird.

In der Praxis wird dieses Ziel jedoch nicht erreicht, da die einbehaltenen Gewinne von Personengesellschaften effektiv mit rund 36 % besteuert werden statt mit 28,25 %. Damit das Ziel einer Stärkung des Mittelstandes wirklich erreicht werden kann und rechtsformbedingte Nachteile der Personengesellschaften beseitigt werden, ist eine Modernisierung der Thesaurierungsbegünstigung erforderlich. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die sehr komplexe und bürokratische Regelung des § 34a EStG derzeit nur für solche Personengesellschaften besonders attraktiv ist, die dem Spitzensteuersatz unterliegen. Insbesondere KMU sind damit vom Anwendungsbereich oftmals faktisch ausgeschlossen.

Zudem führt die gesetzliche Verwendungsreihenfolge des § 34a Abs. 4 EStG dazu, dass Alrücklagen entnommen werden bevor Gewinne thesauriert werden. Auf diese Weise wird das ursprüngliche Ziel der Eigenkapitalstärkung aber konterkariert.

Insgesamt ist die Thesaurierungsbegünstigung in ihrer aktuellen Ausgestaltung sehr komplex und mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden, die eine Anwendung besonders für kleine und mittlere Unternehmen nicht attraktiv macht.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Steuersatz für die thesaurierten Gewinne des § 34a Abs. 1 Satz 1 EStG so anzupassen, dass eine Gleichbehandlung mit Körperschaften gegeben ist, und die Ertragsteuern in die Begünstigungsfähigkeit einzubeziehen statt sie als Entnahme zu behandeln und die Nachversteuerung bei einer späteren Entnahme entsprechend anzupassen;
2. den festen Steuersatz der Nachversteuerung des § 34a Abs. 4 Satz 2 EStG durch die Möglichkeit der Regelbesteuerung im Teileinkünfteverfahren auf Antrag einzuführen (sog. Günstigerprüfung);
3. die in § 34a Abs. 4 EStG festgelegte Verwendungsreihenfolge aufzuheben, indem zunächst die Entnahme der Hälfte der im laufenden Jahr entstandenen steuerfreien Gewinnen möglich ist und die festzuschreibenden Altentnahmen in gleichmäßigen Raten über einen Zeitraum von zehn Jahren auch während der angewandten Thesaurierungsbegünstigung möglich sind;
4. Umstrukturierungshemmnisse abzubauen, indem der nachversteuerungspflichtige Betrag kraft Gesetzes auf die übernehmende Kapitalgesellschaft übergeht und dort den ausschüttbaren Gewinn des § 27 KStG erhöht;
5. die Feststellung nach § 34a Abs. 10 EStG als unselbständigen Bestandteil in die einheitliche und gesonderte Feststellung mit einzubeziehen.

Berlin, den 20. April 2021

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Nicht erst die Corona-Krise macht eine Modernisierung der Thesaurierungsbegünstigung erforderlich. Schon vor der Krise hat sich gezeigt, dass § 34a EStG von vielen Personengesellschaften aufgrund hoher Bürokratie und hoher Komplexität nicht angewandt wird. Zudem wird eine gleichartige Besteuerung der Personengesellschaften mit den Körperschaften mit der aktuellen Fassung des § 34a EStG nicht erreicht. Denn während Körperschaften mit einem Steuersatz von rund 31,3 % belastet werden, erfolgt die Besteuerung bei Personengesellschaften aufgrund des Transparenzprinzips auf Ebene der Mitunternehmer mit einem Steuersatz von beispielsweise 42 %. Zwar soll schon die aktuelle Fassung des § 34a EStG eine rechtsformneutrale Besteuerung gewährleisten, indem die Besteuerung nicht entnommener Gewinne an die der Körperschaften angeglichen wird. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass dieses Ziel verfehlt wird.

Dies gilt insbesondere deshalb, weil sich die Thesaurierungsbegünstigung primär für die Personengesellschaften lohnt, die dem Spitzensteuersatz unterliegen. Darüber hinaus sind mit der Thesaurierungsbegünstigung Nachteile verbunden, wie eine bestimmte gesetzliche Verwendungsreihenfolge oder Hindernisse bei unternehmerischen Umstrukturierungen. Diese schränken die unternehmerische Planungs- und Entscheidungsfreiheit aber ohne sachlichen Grund erheblich ein und führt dazu, dass Alrücklagen abgebaut werden statt sie als Eigenkapital zu erhalten. Ein Umstand, unter dem nur die Personengesellschaften, nicht aber die Körperschaften zu leiden haben. Aus Gründen der Steuergerechtigkeit sind daher nicht nur der Steuersatz der Besteuerung thesaurierter Gewinne anzupassen, sondern auch die damit verbundenen Umstrukturierungshindernisse und Verwendungsreihenfolgen. Gerade die KMU sind in der Regel in der Rechtsform der Personengesellschaft organisiert und bilden das Rückgrat der des deutschen Mittelstandes. Eine rechtsformneutrale Besteuerung der Unternehmen, bei der die Wahl der Rechtsform keine steuerlichen Nachteile mit sich bringt, ist daher essentiell für die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft.

